



CH-3003 Bern, PA /seco/bev

Zustellung via E-Mail

An die:

- Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentum Liechtensteins sowie der Städte Bern, Biel und Thun
- Arbeitsmarktbehörden der Kantone

Referenz:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, Oktober 2014

Rundschreiben

Abkommen mit der Europäischen Union über die Personenfreizügigkeit (FZA): Einführung einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht ab dem ersten Einsatztag für ausländische Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. September 2014 eine Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)¹ sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)² verabschiedet.

Das vorliegende Rundschreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Migration (BFM) soll Sie über die sich daraus ergebenden Änderungen informieren.

Bis anhin galt für ausländische Dienstleistungserbringer, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, ab dem neunten Einsatztag in der Schweiz eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht. Neu müssen sich Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau unabhängig von der Dauer des Einsatzes, d.h. ab dem ersten Einsatztag in der Schweiz anmelden bzw. vorgängig eine Bewilligung einholen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausländischer Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau können heute nur mit gewissen Schwierigkeiten kontrolliert werden. Die Dienstleistungen finden oftmals nicht im öffentlichen Raum,

¹ SR 823.201

² SR 142.201

sondern auf privatem Grund statt. Zudem unterschreitet die Dauer der Arbeiten häufig acht Tage. Mit der neuen Regelung wird eine aktive Kontrolle in der Branche ermöglicht.

Für Dienstleistungserbringer aus der EU-25/EFTA, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, gilt folglich gestützt auf den neuen Buchstaben g von Artikel 6 Absatz 2 EntsV eine Meldepflicht ab dem ersten Einsatztag.

Für Dienstleistungserbringer aus Rumänien und Bulgarien, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, gilt gestützt auf das Protokoll II zum FZA³ wie bis anhin und noch bis am 31. Mai 2016 eine Bewilligungspflicht ab dem ersten Einsatztag.

Für Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten, die im Garten und Landschaftsbau tätig sind, gilt folglich gestützt auf den neuen Buchstaben f von Artikel 14 Absatz 3 VZAE ab dem ersten Einsatztag eine Bewilligungspflicht.

Unter den Begriff Garten- und Landschaftsbau fallen alle Tätigkeiten, welche den Neubau sowie die Umänderung und Pflege von Gärten, Parks und Grünanlagen zum Inhalt haben sowie sonstige gärtnerische Dienstleistungen. Zur weiteren Definition des Garten- und Landschaftsbaus kann der Code 813000, Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen, der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008)⁴ herangezogen werden.

Die Änderungen von Artikel 6 Absatz 2 EntsV und Artikel 14 Absatz 3 VZAE treten **am 1. November 2014 in Kraft.**

Die einschlägigen Weisungen des BFM und des SECO sowie die Informationsquellen im Internet wie beispielsweise www.entsendung.admin.ch werden auf diesen Zeitpunkt hin angepasst.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahmen sowie für die wertvolle Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Peter Gasser
Leiter Personenfreizügigkeit und
Arbeitsbeziehungen

Bundesamt für Migration BFM

Kurt Rohner
Vizedirektor

³ AS 2009 2421

⁴ **N**omenclature **G**énérale des **A**ctivités économiques (NOGA), abrufbar unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/noga0/vue_d_ensemble.html